

**Aufklärung von Unwissen
Schutz vor Willkür
Befreiung von Bevormundung**



Bundesverband Graue Panther e.V.

Dachverband aller Senioren-Schutz-Bund Vereine e.V.

und aller Mitglieder in Deutschland

*Graue Panther Generationen Bewegung 1975 - 2017
über 40 Jahre Vereinsarbeit im Sinne von
Gründerin Trude Unruh Ex-MdB – in Tradition seit 1975*

SATZUNG:

BUNDESVERBAND GRAUE PANTHER E.V. SITZ BERLIN

37075 Göttingen, Ostlandweg 5, VR. NR.: 17578 Nz Amtsgericht Berlin-Charlottenburg - in Tradition seit 1975 -
Gründerin Trude Unruh ex MdB –

Satzung vom 3.10.1996,
geändert am 2/3.10.1998,
geändert am 01.05.1999,
geändert am 16.06.2001,
geändert am 05.07.2003,
geändert am 30.03.2007,
geändert am 18.05.2009,
in der Fassung vom 23.09.2011

PRÄAMBEL

Der Verein Bundesverband Graue Panther e.V. versteht sich als Dachverband aller örtlichen und regionalen Vereine, die den Namen Senioren-Schutzbund-Bund "Graue Panther" tragen, sowie aller gemeinnützigen Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen, denen die Verwendung der Markenrechte SSB (Wort-Bildmarke, Emblem) Marken-N° 1133160 Senioren-Schutz-Bund Graue Panther Marken-N° 2017218 Panther-Marken-N° 39742228 gestattet ist.

§ 1 NAME UND SITZ

(1)

Der Verein führt den Namen Bundesverband Graue Panther e.V. (Kurzfassung Bundesverband)

(2)

Sitz des Vereins Bundesverband Graue Panther e.V. ist Berlin. Der Verein Bundesverband Graue Panther e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg (VR 17578 Nz) eingetragen.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Bundesverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke:



- Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Bundesverbandes oder seiner gemeinnützigen Mitgliedervereine verwendet werden.
- Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 VEREINSZWECK

(1)

Der Bundesverband dient dem Schutz alter Menschen über den Tod hinaus.

(2)

Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Bundesverband Schutzwohnungen und individuelle Wohngemeinschaften initiieren und betreiben.

(3)

Der Bundesverband arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Im Verfolg der Ziele seiner Mitglieder kooperiert der Bundesverband mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen sowie Privatpersonen. Im Besonderen kooperiert der Bundesverband zur Weckung öffentlichen Interesses mit Presse, Funk, Fernsehen, neuen Medien, Gewerkschaften und Verbänden.

(4)

Der Bundesverband setzt sich in besonderer Weise für folgende Ziele ein:

- Gestaltung einer menschenwürdigen Gesellschaft auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf Lebensqualität und Gesundheit.
- Aufklärung alter Menschen über ihre Rechte. Schutz alter Menschen vor der Willkür von Behörden und Institutionen (Missbräuchliche Installation von Sonderordnungsbehörden bei sog. "Gefahr im Verzug" für Menschen ab 60).
- Befreiung alter Menschen von der Bevormundung zur individuellen Lebensgestaltung in Selbstbestimmung unter Einbeziehung jüngerer Menschen sowie durch Austausch der Generationen

(5)

Der Bundesverband setzt sich gegen den Missbrauch des Betreuungsgesetzes ein und erarbeitet oder unterstützt individuelle Vorsorgevollmachten. Der Bundesverband kann Schutzausweise ausstellen und Vollmachten übernehmen, ebenso Schutzwohnungen und Graue Panther Generationen-Wohnprojekte bereitstellen.

(6)

Der Bundesverband fordert die Verstärkung der rechtsmedizinischen Versorgung zur Aufklärung ungeklärter Todesfälle und schützt das Leben alter Menschen, insbesondere bei Vernachlässigung und gefährlicher Pflege.

§ 5 ORGANE

Organe des Bundesverbandes sind:



(1) - der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(2) - die Mitgliederversammlung

§ 6 VORSTAND

(1)

Der Vorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien des Bundesverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er leitet die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben an besonders qualifizierte Mitglieder übertragen.

(2)

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 15 Mitgliedern, diese sind:

- der-die Präsident-in

- zwei Vizepräsidenten-innen

- der-die Schatzmeister-in

- der-die stellvertretende Schatzmeister-in

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Bundesverband. Es können Beisitzer aus Mitgliedsorganisationen bestellt werden.

(3)

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3/5 seiner Mitglieder beschlussfähig.

(4)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(5)

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, direkt und geheim durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Es können für den Fall des Wegfalls eines Vorstandsmitgliedes Ersatzmitglieder gewählt werden. Sollte während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied wegfallen, ohne dass ein Ersatzmitglied zur Verfügung steht, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, bis zum Ende der laufenden Amtszeit durch Vorstandsbeschluss ein neues Vorstandsmitglied zu berufen oder zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Ihnen steht für ihre Tätigkeit keine Vergütung zu. Angemessene Auslagen sind auf entsprechenden Vorstandsbeschluss gegen Nachweis zu erstatten.

(6)

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 7 MITGLIEDER

(1)

Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes sind alle örtlichen und regionalen Vereine im Sinne der Präambel dieser Satzung, die sich die nachstehenden "Unabdinglichen Satzungsbestandteile" (siehe § 11) geben und dem gemäß berechtigt sind, den Namen Senioren-Schutz-Bund "Graue Panther" - Ortsname/Name der Region zu führen



sowie alle gemeinnützigen Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen, denen die Verwendung der Markenrechte gestattet ist, die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten und die sodann durch Vorstandsbeschluss aufgenommen worden sind.

(2)

Ordentliche Mitglieder sind außerdem natürliche Personen,

- die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereins sind,
- die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten und die sodann durch Vorstandsbeschluss in den Bundesverband aufgenommen worden sind = Gruppe Deutschland. Diese Mitglieder scheiden aus der Gruppe Deutschland aus, sobald sie zu einem späteren Zeitpunkt Mitglied eines Mitgliedsvereins werden. Eine "Doppelmitgliedschaft" ist ausgeschlossen.

Bei der Aufnahme einer natürlichen Person als ordentliches Mitglied müssen die folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- Alter mindestens 18 Jahre
- Bereitschaft, in einem der ca. 730 Amtsgerichtsbezirke der Bundesrepublik Deutschland beim Aufbau von Mitgliedsvereinen vor Ort mitzuwirken
- Teilnahmebereitschaft an Schulungsveranstaltungen/Qualifizierungen
- Bereitschaft zur Mitwirkung bei sonstigen zur Graue Panther-Bewegung gehörenden (z.B. Graue –Panther-Stiftung) bzw. noch einzurichtenden gemeinnützigen Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen.
- Bereitschaft zur Mitwirkung bei Graue Panther Generationen-Wohnprojekten

(3)

Ordentliche Mitglieder sind außerdem die Gründungsmitglieder des Bundesverbandes sofern sie nicht aus dem Verein austreten oder durch Tod ausscheiden (kann entfallen wenn es keine Gründungsmitglieder mehr gibt).

(4)

Fördermitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen, die, ohne Stimmrecht zu besitzen, als förderndes Mitglied in den Bundesverband aufgenommen werden. Zur Aufnahme als Fördermitglied bedarf es eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

§ 8 BEITRÄGE (STAND 05.07.2003)

(1)

Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitgliedsvereine (siehe §7(1)) beschließt die Mitgliederversammlung, z.Zt., laut letztem Beschluss (05.07.2003) sind dies jährlich:

- bis 20 Mitglieder € 50,
- ab 21 bis 50 Mitglieder € 70,
- ab 51 bis 100 Mitglieder € 90,
- ab 101 bis 199 Mitglieder € 125,
- ab 200 Mitglieder € 250,

Gemeinnützige Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen zahlen z. Zt. einen jährlichen Mindestbeitrag von € 50.



(2)
Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder = Gruppe Deutschland (siehe §7(2)) beschließt die Mitgliederversammlung; z.Zt. laut letztem Beschluss (16.06.2001): € 50.

(3)
Die Höhe der Beiträge von Gründungsmitgliedern (siehe §7(3)) beschließt die Mitgliederversammlung, z. Zt. € 50.

Die Gründerin der Graue Panther-Bewegung, Trude Unruh, wird von der Beitragszahlung -ehrenhalber - lebenslang freigestellt.

(4)
Die Höhe der Beiträge von Fördermitgliedern (siehe §7(4)) beschließt der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1)
Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsidenten/in oder Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder gemäß § 7 (1) (Mitgliedsvereine und sonstige gemeinnützige Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen), 1/5 der zum Bundesverband gehörenden natürlichen Personen (Gruppe Deutschland) gemäß § 7(2) 1/5 der Gründungsmitglieder gemäß § 7 (3) unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung im Informationsblatt „GRAUER PANTHER“ einzuberufen. Bei Einberufung durch einfachen Brief ist jedes Mitglied einzeln zu laden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit der Einladung ist die von dem Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2)
Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Eine Begleitung oder Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ist nur auf der Grundlage eines vorherigen Vorstandsbeschluss zulässig.

(3)
Die Mitgliedsvereine § 7 (1) üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte und stellvertretende Delegierte aus, die von den Mitgliedsvereinen aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählt sind. Jeder Mitgliedsverein (1-20 Mitglieder) kann zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden (niemand soll alleine anreisen müssen). Ab einer Mitgliederzahl von 21 Mitgliedern stehen jedem Mitgliedsverein drei Delegierte zu, ab einer Mitgliederzahl von 41 Mitgliedern vier Delegierte. Die Zahl der Delegierten erhöht sich für je 20 weitere Mitglieder um je einen weiteren Delegierten. Maßgeblich ist die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine am 31.12. des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Kalenderjahres. Die übrigen Mitglieder gemäß § 7 (1) (sonstige gemeinnützigen Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen) üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre Organe aus und haben je eine Stimme.

Soweit die Mitglieder gemäß § 7 (1) ihren Delegierten Weisungen zur Stimmabgabe erteilen, sind die Delegierten hieran gebunden; eine etwaige Verletzung derartiger Weisungen hat auf die Wirksamkeit der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung jedoch keinen Einfluss.

Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 7 (2) (Gruppe Deutschland) üben ihr Stimmrecht durch anwesende Mitglieder aus. Bis zu drei erschienenen Mitglieder sind stimmberechtigt, falls mehr als drei Mitglieder anwesend sind, haben diese drei Stimmberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen.



Mitglieder des Vorstandes des Bundesverbandes können nicht zugleich Delegierte eines Mitgliedsvereins gemäß § 7 (1) und nicht Delegierte der ordentlichen Mitglieder gemäß § 7 (2) (Gruppe Deutschland) sein.

Die Mitglieder gemäß § 7 (3) (Gründungsmitglieder) haben als geborene Mitglieder der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn sie zugleich Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes sind.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Diese beschließt insbesondere über:

- die Zahl der Delegierten
- die Wahl des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern
- die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern/innen
- die Feststellung der Jahresrechnung
- den Haushaltplan
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
- die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Bundesverbandes

Zur Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Zweckes, sowie zur Auflösung des Bundesverbandes bedarf es einer 2/3 -Mehrheit aller erschienenen Stimmberechtigten. Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten-innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-diejenige, der-die die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(5)

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft und Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1)

Die Mitgliedschaft endet gemäß § 7 (1) (Mitgliedsvereine und sonstige gemeinnützige Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen) durch seine Auflösung oder Wegfall einer der Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft; im Falle der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 7 (2) und (3) mit ihrem Tod, und im Falle der Mitglieder gemäß § 7 (4) im Falle ihres Todes bzw. ihrer Auflösung.

(2)

Ein Mitglied kann außerdem jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Bundesverband austreten.



(3)

Ein Mitglied kann außerdem aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Bundesverbandes verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann außerdem durch Vorstandsbeschluss aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn es die von ihm geschuldeten Beiträge (§ 8) trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt.

§ 11 UNABDINGLICHE SATZUNGSBESTANDTEILE

Alle Mitgliedsvereine § 7 (1) laut Bundesverbandssatzung sind verpflichtet die nachfolgend wiedergegebenen Satzungsbestimmungen in Ihre Vereinssatzung zu übernehmen:

unter § . . . Mitglieder

Außerordentliches Mitglied ist der Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung eines Mitgliedsvereins, mit Beschlussgegenstand:

- Name des Mitgliedsvereins (Markenrechte)
- Vereinszweck (§ 4 Bundesverbandssatzung)
- Austritt eines Mitgliedsvereins aus dem Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin bedürfen absolut der Zustimmung des außerordentlichen Mitglieds "Bundesverband Graue Panther e.V." mit Sitz in Berlin

unter § . . . Anfall des Vermögens

Für den Fall des Ausscheidens aus dem Bundesverband Graue Panther e.V., gleich aus welchem Rechtsgrund, fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin (Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg VR 17578 Nz).

Gleiches gilt im Falle einer Änderung der Satzung, soweit diese ohne Zustimmung des außerordentlichen Mitgliedes Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin erfolgt, sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Mitgliedsvereins.

Im Fall des Vermögensanfalls erwirbt der Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin einen eigenen Rechtsanspruch auf Übertragung des gesamten Vereinsvermögens im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter.

unter § . . . Vereins- und Bekanntmachungsorgan

Der Bundesverband Graue Panther e.V., Sitz Berlin, gibt das Informationsblatt GRAUER PANTHER heraus. Jeder Vereinsvorstand eines Mitgliedsvereins erhält 5 (fünf) Exemplare davon frei Haus durch den Bundesverband zugestellt. Die Vereinsvorstände versorgen dann durch Vervielfältigung ihre aktiven Mitglieder mit diesem Infoblatt und tragen dafür die Kosten. Die Wahrung der Öffentlichkeit für das Infoblatt wird dadurch sichergestellt, dass die Ausgaben im Internet über die Website des Bundesverbandes aufgerufen werden können:

<http://www.graue-panther-ev.de>.

unter § . . . Vereinszweck

Der Mitgliedsverein verfolgt die Zwecke gemäß § 4 der Satzung des Bundesverbandes Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin. Ende der unabdinglichen Satzungsbestandteile für Mitgliedsvereine



§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

(1)

Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Bundesverbandes an die **Graue-Panther-Stiftung** (Stifterin Trude Unruh).

Die **Graue-Panther-Stiftung** wurde am 06.12.1996 als öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Art.3, 5 und 6 des Bayerischen Stiftungsgesetzes genehmigt. Die Stiftung ist damit rechtsfähig. (Finanzamt München für Körperschaften, Steuernummer 848-17301, 80275 München) - Verwendung der Mittel dienen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke (Altersfürsorge)

(2)

Sollte einer der Satzungspunkte rechtsunwirksam sein oder werden, behalten trotzdem alle anderen Satzungspunkte Gültigkeit.

.....

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Unterschriften des amtierenden Vorstandes:

Erika Lohe-Saul, Präsidentin

Ulrike Peschelt-Elflein, Vizepräsidentin

Norbert Haas, Vizepräsident

Hans Ohnmacht, Schatzmeister

Ilona Schwarz, stellvertretende Schatzmeisterin

**Unterschriften werden nur im Originaldokument
(hinterlegt beim Amtsgericht) und bei gedruckten
Dokumenten, nicht in elektronischen Dokumenten wie
z.B. PDF-Dokumenten veröffentlicht.**